

KAP Rechtsanwälte erstreiten bahnbrechendes Urteil gegen CT Infrastructure Holding Ltd.

Das Landgericht Verden hat in mehreren Verfahren Anlegern Ansprüche aus der Kündigung der Finanzanlage zugesprochen. In einem Fall kann sich der Mandant sogar über Euro 164.294,54 freuen (Az. 2 O 259/19).

Der Anleger hatte 2007 zwei Beteiligungen an der **Thomas Lloyd Global High Yield Fund 425** und **Thomas Lloyd Global High Yield Fund 450** in Höhe von Euro 178.000,00 gezeichnet. Nach Mitteilung der CT Infrastructure Holding Ltd. sollten diese nun mit null Euro bewertet werden. Dagegen wehrte sich der Anleger mit der KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und zog vor Gericht. Und das mit gutem Grund, wie das Landgericht urteilte. Zwar gibt es in den Verfahren gegen die CT Infrastructure Holding Ltd. einige rechtliche Stolpersteine wie z.B. die wirksame Zustellung einer deutschen Klage an eine englische Gesellschaft, überhaupt die Zuständigkeit deutscher Gerichte und zu guter Letzt die Frage, ob das Vorgehen der CT Infrastructure Holding Ltd. rechtlich zu beanstanden war.

Zu allen Punkten entschied das Landgericht Verden nun zugunsten des Klägers. Weder die Zustellung noch die Zuständigkeit deutscher Gerichte waren zu beanstanden. Auch hinsichtlich der Forderung an sich hat der Kläger mit der Strategie seiner Anwälte aus Sicht des Landgerichts alles richtig gemacht: Sowohl die ursprüngliche ordentliche Kündigung einer kleineren Beteiligung über 34.000 Euro als auch die von den Rechtsanwälten begleitete außerordentliche Kündigung der großen Anlage hat das Gericht nicht beanstandet.

Das Landgericht Verden stellt konkret fest: *„Dem steht auch nicht entgegen, dass der klägerseits vorgelegte Auszug aus der Bilanz der Rechtsvorgängerin der Beklagten das nachrangige Genussrechtskapital zum 31.12.2017 insgesamt mit einem Wert von 0,00 Euro ausweist. Denn die Beklagte gibt in ihrer Anlegerinformation aus dem Februar 2019 selbst an, dass es aus rechtlichen und steuerlichen Gründen unvermeidlich gewesen sei, die Beteiligungsbuchwerte aller Genussrechts- und Genussscheininhaber zum Stichtag 31.12.2017 temporär auf ein Minimum abzuwerten. Unabhängig davon, dass die Beklagte mit diesem Hinweis die Relevanz der Zahlen ihrer Rechtsvorgängerin bereits selbst in Abrede gestellt hat, macht dieser Hinweis zudem deutlich, dass die Abwertung der Buchwerte lediglich zu taktischen Zwecken erfolgte und die Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 nicht den tatsächlichen Wert des Genussrechtskapitals wiedergibt“.*

Und weiter: „Dem Kläger stand nach der Verschmelzung der Beklagten und der Umwandlung seiner Genussrechte in B-Aktien ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu. [...] Ein wichtiger Grund besteht für den Kläger vorliegend in der Umwandlung seiner Genussrechte in B-Stammaktien nach der Verschmelzung der Thomas Lloyd Investments GmbH mit der Beklagten. Dies erfolgte ohne Zustimmung des Klägers, obgleich die Umwandlung für ihn nachteilig war und ihm im Rahmen der Umwandlung keine gleichwertigen Rechte gewährt wurden. [...] Hinzu kommt, dass der Kläger durch die Verschmelzung und Umwandlung nunmehr ohne sein Einverständnis zum Shareholder einer britischen Limited gemacht wurde, was insbesondere nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union zusätzliche Anlagerisiken mit sich bringt, welche der Kläger nicht eingehen wollte“.

Die KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH konnte schon zuvor Urteile gegen die CT Infrastructure Holding Ltd. erreichen, allerdings handelte es sich dabei in der Regel um Versäumnisurteile, die ohne Begründung ergehen, wenn sich die Beklagte einfach nicht gegen die Klage verteidigt.

Das ausführlich begründete Urteil aus Verden ist nun ein wichtiger Erfolg für Anleger der Thomas Lloyd Investment AG.